

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Kuhardt vom 18.06.2025

Der Gemeinderat Kuhardt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kuhardt wird wie folgt geändert:

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Abs. 2 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte für

- | | |
|--|-----------|
| a) eine Erdwahlgrabstätte als Erdbestattung, je Stelle | 1000,00 € |
|--|-----------|

Abs. 3 Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) Urnenwahlgrab (je Stelle) | 740,00 € |
| c) Baumgrabstätte | 1000,00 € |
| d) Urnenstele | 1250,00 € |

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt

- | | |
|--|----------|
| Abs. 2 für die Benutzung der Trauerhalle während der Trauerfeier | 400,00 € |
| Abs. 3 für die Nutzung des Freiplatzes auf dem Friedhof | 300,00 € |



Gemäß §24 der GemO wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kuhardt, den 23.06.2025

gez. Schwab
Ortsbürgermeister